LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21369**

11.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6504 vom 28. Juli 2026
des Abgeordneten Dietmar Brockes FDP
Drucksache 18/20695

Den Bürokratiedschungel in Nordrhein-Westfalen lichten – Erhebung der Daten der Wasserentnahmen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Unsere Wirtschaft leidet täglich unter einer immer weiter anwachsenden Bürokratiebelastung. Die direkten jährlichen Bürokratiekosten für deutsche Unternehmen betragen laut Statistischem Bundesamt aktuell 62,5 Milliarden Euro, nach Berechnung des ifo Instituts verzeichnete die Bundesrepublik zwischen 2015 und 2022 eine entgangene Wirtschaftsleistung von rund 146 Milliarden Euro pro Jahr aufgrund des hohen Bürokratieaufwands. Unternehmen wieder mehr zuzutrauen, zu ermöglichen, statt zu verhindern und diese Belastungen konsequent abzubauen ist einer der günstigsten Hebel für eine spürbare Entlastung der Wirtschaft.

Zahlreiche administrative Auflagen und Pflichten mit denen Unternehmen sich befassen müssen, sind durch EU- und Bundesrecht verursacht, die Umsetzung und damit auch die Möglichkeit einer strengeren Auslegung (sog. gold-plating) obliegt jedoch oft den Bundesländern. So gibt es landesseitig nicht nur den Hebel, mit starker Stimme Nordrhein-Westfalens in Brüssel und Berlin auf die Anpassung oder Abschaffung diverser Auflagen und Pflichten zu drängen, sondern auch die Aufgabe, jegliche Übererfüllung von EU- und Bundesrecht unbedingt selbst zu unterlassen. Zudem gibt es auch eine eigene Rechtssetzung des Landes, d.h. auch das Land selbst erlässt zusätzliche Vorgaben, Auflagen und Pflichten, die unsere Wirtschaft belasten.

Wie eine aktuelle Studie des IW belegt, beklagen 80 Prozent der nordrhein-westfälischen Unternehmen einen Anstieg der Bürokratielast in den vergangenen drei Jahren, 56 Prozent der Unternehmen sehen sich sogar mit einem deutlichen Anstieg konfrontiert.[1] In beiden Fällen liegt der Anstieg für nordrhein-westfälische Unternehmen sogar über dem Bundesschnitt. Trotz dieser alarmierenden Befunde ist die Historie des Bürokratieabbaus in der Landesregierung bislang überschaubar. Von Beginn der Legislatur bis Mitte 2026 hatte die schwarz-grüne Landesregierung lediglich zwei Bürokratieabbaupakete angekündigt. Deren Sammelsurium aus Einzelmaßnahmen erzeugte nach Einschätzung der oben genannten IW-Studie keine „spürbaren Auswirkungen“ bei den Unternehmen, folglich fiel die „bisherige Entlastung der Wirtschaft nahezu aus“.

[1] https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2026/IW-Gutachten-Wirtschaftliche-Lage-NRW.pdf (letzter Zugriff: 28.07.2026).

Datum des Originals: 04.09.2026/Ausgegeben: 17.09.2026

Am 7. Juli 2026 verabschiedete die Landesregierung dann als Teil der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda ein Gesetz zur „Aussetzung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen“, das alle durch landesrechtliche Regelung angeordneten Berichts- oder Dokumentationspflichten abschaffen und lediglich die von Seiten der Verwaltung als erforderlich eingestuften Pflichten per Rechtsverordnung wiedereinführen soll. Trotz dieser in der Grundsache begrüßenswerten Initiative, bleibt die Befürchtung bestehen, dass der Entlastungseffekt geringer als möglich ausfällt, da einerseits der unbestimmte Rechtsbegriff der Erforderlichkeit eine geringe Schwelle für die Wiedereinführung vieler bürokratieintensiver Pflichten, insbesondere im Umweltbereich, darstellt und andererseits kein tragfähiges Konzept vorliegt, wie Unternehmen einfach und rechtssicher darüber informiert werden sollen, welche Pflichten in welcher Form ab dem 1. Januar 2027 weiter für sie gelten und welche nicht. Erschreckend ist zudem, dass die Landesregierung selbst angibt, nicht zu wissen, wie viele landesseitige Berichts- und Dokumentationspflichten es gibt.

Für Unternehmen ist dabei oft weder ersichtlich noch relevant, ob es sich um eine EU-, Bundes- oder originär landesseitige Pflicht oder Vorgabe handelt, oder ob es lediglich die landesrechtliche Umsetzung von EU- oder Bundesrecht ist. Wichtig ist, dass die Landesregierung mit ihrem gesamten politischen Einfluss und gesetzgeberischen Handlungsspielraum jeden der eingangs beschriebenen Hebel zieht, um die Bürokratielast der nordrhein-westfälischen Unternehmen weitestmöglich zu reduzieren. Im Rahmen von Gesprächen mit Unternehmen werden in der Regel eine Vielzahl von unterschiedlichen Vorgaben, Auflagen und Pflichten genannt, die als besonders belastend empfunden werden. Eine dieser Vorgaben ist die Erhebung der Daten der Wasserentnahmen.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Kleine Anfrage 6504 mit Schreiben vom 4. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine generelle Pflicht zur Meldung von Daten von Wasserentnahmen existiert nicht. Für Wasserentnahmen, die nicht nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlaubnisfrei sind, ist eine wasserrechtliche Zulassung nach Maßgabe der Vorschriften des WHG zu beantragen. Zum Zwecke der Zulassung müssen dabei auch Daten zur beabsichtigten Wasserentnahme benannt werden.
Darüber hinaus müssen nach landesrechtlichen Vorschriften die Entnahmemengen von Wasserentnahmen, die nach dem nordrhein-westfälischen Wasserentnahmeentgeltgesetz entgeltpflichtig sind, jährlich gegenüber dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) als Festsetzungsbehörde erklärt werden.

1. Wie hoch schätzt die Landesregierung den personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand ein, den die genannte Pflicht für Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verursacht?

2. Wie bewertet die Landesregierung die Verhältnismäßigkeit dieses Aufwands im Verhältnis zu dem mit der Pflicht verfolgten Nutzen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs ge-meinsam beantwortet:

Da es keine generelle Pflicht gibt (siehe Vorbemerkung), liegen der Landesregierung keine aggregierten Daten vor, die eine quantifizierte Beantwortung der Frage zulässt. Die Landesregierung hat in Umsetzung der am 4. Dezember 2025 von dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossenen föderalen Modernisierungsagenda einen regierungsinternen Prozess zur Umsetzung der Agenda aufgesetzt. Sie hat darüber hinaus am 3. Februar 2026 ein zweites Entlastungspaket beschlossen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Staat und Verwaltung in Deutschland grundlegend zu erneuern, um Bürokratie abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und staatliche Strukturen effizienter zu gestalten. Ein Leitthema ist, weniger Bürokratie zu schaffen und bestehende zu verschlanken. Aufgabe ist dabei u.a., Pflichten für die Wirtschaft zu reduzieren und diese dadurch zu entlasten.
Im Zuge dessen hat die Landesregierung u.a. das Zweite Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Aussetzung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen (Berichts- und Dokumentationspflichtenaussetzungsgesetz NRW – BDaG NRW) beim Landtag eingebracht.
Mit diesem Gesetz sollen sämtliche nicht zwingend erforderlichen landesrechtli-chen Berichts- oder Dokumentationspflichten abgeschafft werden, so dass die Wirtschaft von hierdurch entstehenden Kosten entlastet wird. Angesichts der Vielzahl bestehender Berichts- und Dokumentationspflichten werden mit diesem Gesetz sämtliche landesrechtlichen Berichts- und Dokumentationspflichten abgeschafft. Durch Rechtsverordnung können erforderliche landesrechtliche Berichts- und Dokumentationspflichten von der Aussetzung bzw. Aufhebung ausgenommen werden. Dieses Instrument ermöglicht es, nach Prüfung weiterhin erforderliche Berichts- und Dokumentationspflichten beizubehalten. Ferner soll das Gesetz der Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Herkunft von Berichts- und Dokumentationspflichten dienen.

3. Inwieweit geht die landesrechtliche Ausgestaltung oder Umsetzung der genannten Pflicht über zwingende Vorgaben des Bundes- oder EU-Rechts hinaus?

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz beruht auf den Vorgaben von Artikel 9 der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die nach dem Verursacherprinzip einen angemessenen Beitrag der Wassernutzungen zur Deckung der Kosten von Wasserdienstleistungen fordert.
Die Landesregierung erarbeitet die in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 genannte Rechtsverordnung. Hierbei prüft die Landesregierung ebenfalls, ob eine 1:1-Umsetzung von Bundes- und EU-Recht stattfindet. Die Landesregierung hat sich auf die Einhaltung dieses Grundsatzes zuletzt in ihrer Kabinettsitzung am 10. Juni 2026 verständigt. Die insofern erforderliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

4. Welche konkreten Initiativen beabsichtigt die Landesregierung auf der jeweils zuständigen Ebene, um die genannte Pflicht zu vereinfachen oder abzuschaffen?

Auf die Antworten auf die Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

5. Welche weniger bürokratischen Alternativen zur Erreichung des mit der Pflicht verfolgten Ziels kommen nach Auffassung der Landesregierung in Betracht?

Die konkrete Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Auf die Antwort auf die Frage 3 wird verwiesen.